



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2007

Nr. 12/2007

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2007 121

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995 121

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986 121

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006 121

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (*Stadt Stadthagen*) 122

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung 122

- Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen 122

- Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hülseae“ 123

- Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ 123

- Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 83 „Im Bergholz“ mit örtlicher Bauvorschrift 123

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen 124

- Allgemeinverfügung; Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (*Samtgemeinde Eilsen*) 124

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden 124

- Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst - OT Hohnhorst und Rehren/Rehrwiehe - 125

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 125

- Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 10 "Hinter den Höfen", einschließlich örtlicher Bauvorschriften -Ortsteil Hohnhorst- 126

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007 126

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaustausch und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse 127

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt	127
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2007	128
Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg	129
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen	130

## **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Öffentliche Bekanntmachung; Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover - Amt für Landentwicklung Hannover –; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195	130
--	-----

## **D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin  
Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)  
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Es wird angefügt:

Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.482.500 Euro
in den Aufwendungen auf	3.482.500 Euro

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	663.400 Euro
in der Ausgabe auf	663.400 Euro

festgesetzt.

**§§ 2 – 6**

Keine Änderung.

Stadthagen, 22.08.2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit der Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus in Stadthagen, Jahnstraße, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, 05.10.2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt

Bückeburg in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgende Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die

a) Schmutzwasserbeseitigung	8,07 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	5,67 €

je qm beitragspflichtiger Fläche.

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser  
1,74 €.

3. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich  
0,31 €.

**Artikel II**

1. Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bückeburg, den 14.09.2007

Stadt Bückeburg

Bürgermeister  
Brombach

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgende Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

a) aus Hauskleinkläranlagen	37,04 € und
b) aus abflusslosen Sammelgruben	28,38 €

je angefangenen eingesammelten cbm.

**Artikel II**

1. Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bückeburg, den 14.09.2007

Stadt Bückeburg

Bürgermeister  
Brombach

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 28. Juni 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalts-

Jahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		672.700	12.459.800	11.787.100
die Ausgaben		700.300	16.052.900	15.352.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		400.000	1.321.000	921.000
die Ausgaben		400.000	1.321.000	921.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird um 1.700.000 € erhöht und damit der Gesamtbetrag der Kassenkredite einschl. Nachtrag gegenüber bisher 4.600.000 € auf nunmehr 6.300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2006 bleiben unverändert.

**§ 6**

unverändert

Obernkirchen, den 28. Juni 2006

Sassenberg  
Bürgermeister

Mevert  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 28.06.2006 die Nachtragssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Diese Nachtragssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung 16.03.2007 -Aktenzeichen 20 14 10/02 - aufsichtsbehördlich genehmigt. Sie wird in einem der nächsten Amtsblätter für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

Diese Nachtragssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus, Zimmer 18, öffentlich aus.

Obernkirchen, 26.09.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Schäfer

**11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,49 €.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,29 €.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Stadthagen, den 16.10.2007

Hellmann  
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Sammelgruben 37,00 € je Abfuhr  
zzgl. je angefangenem cbm  
eingesammelten Abwassers 1,55 €

b) aus Kleinkläranlagen 36,38 €  
je angefangenen cbm eingesammelten Fäkalschlammes.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stadthagen, den 16.10.2007

Hellmann  
Bürgermeister

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 6 und 84 der Nds. Gemeindeordnung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Satzung erlassen:

## § 1

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 360 v. H.
2. für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2008, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbescheide.

## § 2

(1) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer auf 380 v. H.

(2) Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2008.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stadthagen, den 16.10.2007

Hellmann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hülseae“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hülseae“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 als Satzung beschlossen. Die Änderung dieses Bauleitplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich umfasst die Industriestraße und nördlich angrenzende Flächen vom Parkplatz der Firma Faurecia bis zur Lauenhäger Straße sowie eine Fläche südlich und östlich der Industriestraße (ehemaliger Parkplatz Otis).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hülseae“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 16.10.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 als Satzung beschlossen. Die Änderung dieses Bauleitplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich umfasst Flächen an der „Dülwaldstraße“ östlich der Bornau und südwestlich des vom Schäferhof kommenden Wirtschaftsweges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 16.10.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 83 „Im Bergholz“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Im Bergholz“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen östlich der Straße „Flothbachring“, nördlich der Straße „Am Bückeberg“ (L447), westlich der Straße „Im Bergholz“ und südlich des Wirtschaftsweges zwischen den Straßen „Im Bergholz“ und „Flothbachring“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 83 „Im Bergholz“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 16.10.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

---

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382) und § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. 1

(1) § 1 Abs. 2 Buchst. p) wird wie folgt neu gefasst:

p) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrschwerpunkt, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht, erhält - maximal im Monat bis zu 6 Personen –  
mtl. pro Person 25,00 EUR

#### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 19.10.2007

Hellmann  
Bürgermeister

---

### Allgemeinverfügung; Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

#### § 1

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2), in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Samtgemeinde Eilsen das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen auf Einzelantrag zugelassen.

#### § 2

Pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 der BrennVO dürfen lediglich aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen, wie es die Brennverordnung zulässt verbrannt werden. Somit wird einem Einzelantrag nur noch in freier Landschaft, bei der ein Mindestabstand von 75 m zur benachbarten Grundstücksgrenze eingehalten werden kann, zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zugestimmt.

Das Abbrennen in Wohngebieten sowie am Ostersonntag ist nicht zulässig.

#### § 3

Brauchtsfeuer werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.

#### § 4

Nebenbestimmungen:

1. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringenden Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt werden.

3. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor dem Brenntag zusammengetragen worden sein.

Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Um- oder kurzfristige Aufsichten sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere in dem Brennmaterial befinden.

4. Durch das Abrennen von pflanzlichen Abfällen darf die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit nicht unzumutbar belastet werden.

5. Das Abbrennen darf nur erfolgen, wenn die Witterung es zulässt.

#### § 5

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Samtgemeinde Eilsen vom 22.03.2004 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 08.10.2007

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

---

### 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

(2) Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- € (Euro)
b) für den zweiten Hund	72,-- € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	96,-- € (Euro)

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 5 beträgt die Steuer abweichend von den Sätzen zu a) bis c)

d) für den ersten gefährlichen Hund	960,-- € (Euro)
e) für den zweiten gefährlichen Hund	1.560,-- € (Euro)
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	2.160,-- € (Euro)

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 5 beträgt die Steuer abweichend von den Sätzen zu a) bis c)

d) für den ersten gefährlichen Hund	540,-- € (Euro)
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- € (Euro)
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.296,-- € (Euro)

(5) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die

erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 sind jedenfalls  
Bullterrier  
Pittbullterrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

(6) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

#### Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

#### § 7

(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) einzustufen sind.

#### Artikel III

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung in Artikel I zu § 3 Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Regelung in Artikel I zu § 3 Absatz 4 tritt zum 01.04.2006 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Regelung zu § 3 Absatz 3.  
Ab dem 01.04.2006 werden § 3 Absatz 5 zu § 3 Absatz 4 und § 3 Absatz 6 zu § 3 Absatz 5.

(3) Diese Satzung ersetzt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden vom 24.01.2006.

31711 Luhden, den 09.10.2007

Zibold  
Bürgermeister

Edler  
Gemeindedirektorin

#### **Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst - OT Hohnhorst und Rehren/Rehrwiehe -**

Der Landkreis Schaumburg hat am 27.09.2007 (AZ: 63/20/031/01267/2007) die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 12.07.2007) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Hohnhorst – Planbereich A - ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

#### Übersichtskarte

#### **(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Hohnhorst – Planbereich B - ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

#### Übersichtskarte

#### **(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 2 beige-fügt)**

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Rehren/Rehrwiehe ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

#### Übersichtskarte

#### **(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 3 beige-fügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 22.10.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende 1 Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **Einzigiger Paragraph**

Mit dem Nachtragsplan (Anlage 1 und 2) wird  
- der Stellenplan sowie  
- die Erläuterung zu 79100.4140, 4340, 4440 und 4500  
geändert.

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 unberührt.

Bad Nenndorf, 18.07.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk  
Bürgermeisterin

Reese  
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 15.10.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
i.V.  
Bremer

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst  
Bebauungsplan Nr. 10 "Hinter den Höfen", einschließlich  
örtlicher Bauvorschriften -Ortsteil Hohnhorst-**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 23.07.2007 gem. § 10 BauGB den o. g. B-Plan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 4 beige-fügt)**

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB wurde dieser B-Plan parallel zu der Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Hohnhorst - OT Hohnhorst und Rehren/Rehrwiehe - aufgestellt. Mit Schreiben vom 27.09.2007/ Zeichen 63/20/031/01267/2007 wurde diese Flächennutzungsplanänderung vom Landkreis Schaumburg gem. § 6 BauGB genehmigt. Somit tritt dieser B-Plan mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Kraft.

Zu dem B-Plan wird darauf hingewiesen: 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der B-Plan Nr. 10 "Hinter den Höfen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, Ortsteil Hohnhorst, liegt ab sofort in der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 22.10.2007

Lattwesen  
Bürgermeister

**I**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 12. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	187.600		4.460.300	4.647.900
die Ausgaben	187.600		4.460.300	4.647.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.800		644.500	646.300
die Ausgaben	4.800		644.500	646.300

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 83.000,- € auf nunmehr 106.600,- € festgesetzt.

**§ 3 – 6**

- unverändert -

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.10.2007, Az 20 14 10/50 die Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 24. Oktober 2007

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 15. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Hesse vom 22. Oktober 2001 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse wird wie folgt geändert:

#### § 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Verdienstaussfall wird höchstens ein Betrag von 15,00 € je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,00 €
b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von einem Pauschalstundensatz von 6,00 €.

#### § 3 Fahrtkosten

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der/die Bürgermeister/in erhält als pauschale Entschädigung für Fahrten in der Gemeinde einen monatlichen Betrag von 140,00 €. Die Stellvertretung des § 2 Abs. 2 findet auch auf die pauschale Entschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2007 in Kraft.

Hesse, den 16. Oktober 2007

Vehling  
Bürgermeister

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt

auf seiner Sitzung am 24. Sept. 2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Nienstädt unterhält Kindergärten in den Gebäuden der ehemaligen Schulen im Ortsteil Liekwegen, Schulstraße 29 und Sülbeck, Sülbecker Straße 8 als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Niedersächsischen Gemeindeordnung. Die Kindergärten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindergärten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll der Kindergarten

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

### § 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindergärten der Gemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Die Vormittagsgruppen öffnen um 7.30 Uhr und schließen um 12.30 Uhr. Des Weiteren werden flexible Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr angeboten.

Bei Bedarf können Nachmittagsgruppen eingerichtet werden, diese öffnen um 13.00 Uhr und schließen um 17.30 Uhr. Das Gleiche gilt für bei Bedarf eingerichteten Ganztagsgruppen, hier endet die Betreuungszeit um 17.00 Uhr.

Wenn Hortgruppen eingerichtet werden, wird eine Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindergärten geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

### § 3 Aufnahme und Abmeldung

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben. (Erreichen des 3. Lebensjahres)

2. Über die Aufnahme von jüngeren Kindern (ab dem 2. Lebensjahr) wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

3. In den bei Bedarf eingerichteten Hortgruppen werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenträger getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen.

5. Anmeldungen nimmt die jeweilige Einrichtung (Liekwegen/Sülbeck) entgegen. Für eine optimale Planung wäre die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vorher, wünschenswert.

6. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindergartenleitung möglich.

**§ 4 Ausschluss von der Betreuung**

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindergärten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus dem Kindergarten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	90,-- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	99,75 €
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	109,50 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	119,25 €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	129,-- €

b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr  
194,50 €

c) für den Besuch in der Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
79,75 €

d) für den Besuch in der Hortgruppe von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
120,-- €

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren beträgt die Gebühr für eine fünfstündige Betreuung 108,-- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Bei Geschwisterkindern wird für das zweite und jedes weitere Kind eine um 20 % ermäßigte Gebühr erhoben.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochentagen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.

Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um 10,-- € pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um 6,-- € der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

Bei einer Hortbetreuung ermäßigt sich die Gebühr bei einer Betreuung nur bis 14.30 Uhr auf 80,-- € pro Monat und ermäßigt sich weiter um 8,-- € pro Tag, bei dem das Angebot bis 17.00 Uhr pro Woche nicht in Anspruch genommen wird.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Kindergartenleitungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt im Kindergarten.

**§ 6 Elternvertretung**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin und einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindergärten
- die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten (Ausschusssitzung)
- die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 24.Sept.2007

G. Widdel	Harmening
Bürgermeister	Gemeindedirektor

**I**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 18. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		33.000	864.200	831.200
die Ausgaben		33.000	864.200	831.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.700		334.600	345.300
die Ausgaben	10.700		334.600	345.300

**§§ 2 – 6**

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 18. September 2007

Stahlhut  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.10.2007 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltsatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 15. Oktober 2007

Harmening  
Gemeindedirektor

**Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigungsumfang**

(1) Für die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, für die Tätigkeit der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Rodenberg werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Verdienstauffallentschädigung
- c) Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder vom Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der/die Empfänger/in der monatlichen Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als vier Wochen nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über vier Wochen hinausgehende Zeit auf 25 Prozent. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer Monatspauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes nach § 5 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes werden nach § 9 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Die Monatspauschale beträgt: 40,-- Euro.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 30,-- Euro.

(4) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

a) Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse,

b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 15 Sitzungen im Jahr,

c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Samtgemeinde hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Samtgemeindeausschuss oder Rat genehmigt worden ist.

(5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

**§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Stellvertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten**

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 100,-- Euro,

b) an den/die 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 70,-- Euro,

c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 100,-- Euro,

d) an die Beigeordneten 70,-- Euro.

Werden mehrere Funktionen von einem Ratsmitglied wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

**§ 5 Fahrtkosten**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag (z.B. Samtgemeindeausschusssitzung mit anschließender Ratssitzung) erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

**§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsbeauftragte**

Die in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg benannten Ortsbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Einwohnerzahl bis zu

a) 200	39,00 Euro,
b) 201 – 400	52,00 Euro,
c) 401 – 600	77,00 Euro,
d) 601 – 800	103,00 Euro,
e) 801 – 1000	128,00 Euro,
f) über 1000	154,00 Euro.

### § 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sowie nicht dem Jugendparlament angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Jugendparlaments erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 15,00 Euro.

(3) Neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Jugendbürgermeister/in	20,00 Euro,
b) an den/die 1. und 2. Stellv. Jugendbürgermeister/in	10,00 Euro.

### § 8 Verdienstauffallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

- a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen
- c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, oder
- d) für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens:

a) je Stunde	15,-- Euro und
b) je Tag	60,-- Euro begrenzt.

### § 9 Reisekostenvergütung

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg vom 01.04.2002 außer Kraft.

Rodenberg, den 10. Oktober 2007

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann

Samtgemeindebürgermeister

### Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) für den Gemeindebrandmeister monatlich = 105 Euro
- b) für den stellv. Gemeindebrandmeister monatlich = 55 Euro
- c) für die Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren monatlich = 50 Euro
- d) für die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 50 Euro
- e) für die stellv. Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren monatlich = 25 Euro
- f) für die stellv. Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 25 Euro
- g) für den Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragten monatlich = 20 Euro
- h) für den Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart monatlich = 20 Euro
- i) für die Jugendfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren monatlich = 20 Euro
- j) für den Samtgemeinde-Gerätewart monatlich = 25 Euro
- k) für die Gerätewarte von Stützpunktwehren und Ortsfeuerwehren mit Hilfeleistungsfahrzeug monatlich = 25 Euro
- l) für Gerätewarte von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 20 Euro
- m) für den Samtgemeinde-Atemschutzwart monatlich = 20 Euro
- n) für den Samtgemeindefunkbeauftragten monatlich = 20 Euro
- o) für den Samtgemeindebeauftragten für die Brandschutzziehung monatlich = 20 Euro

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 21.09.2007

Adam

Samtgemeindebürgermeister

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung;

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover

- Amt für Landentwicklung Hannover -

Az.: 611 Kolenfeld 012/1 – 1/07

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, BGBl. I Seite 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354, wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung -, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu geben.

30033 Hannover, 22.10.2007

Herten

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

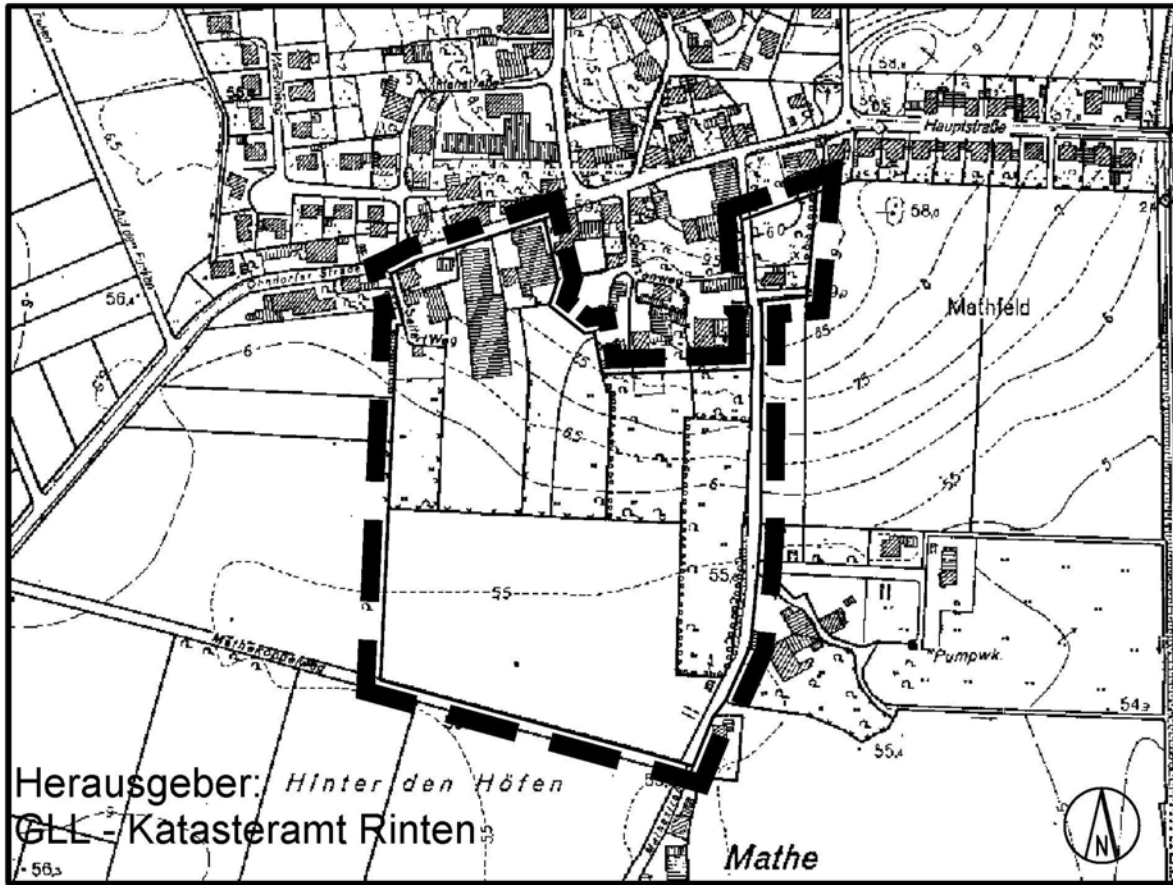
Anlagen 1+2:

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf**

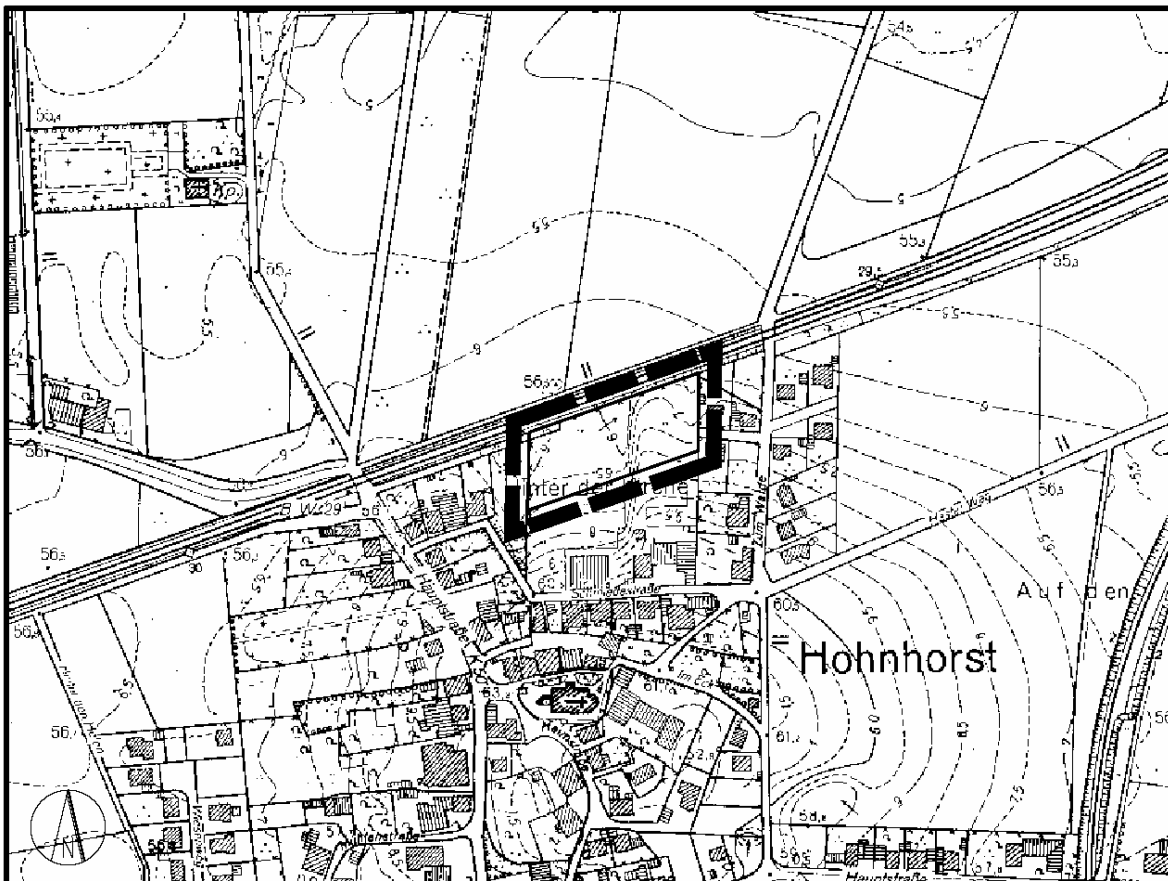
**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst - OT Hohnhorst und Rehren/Rehrwiehe -**

(Amtsblatt Seite 125)

Anlage 1



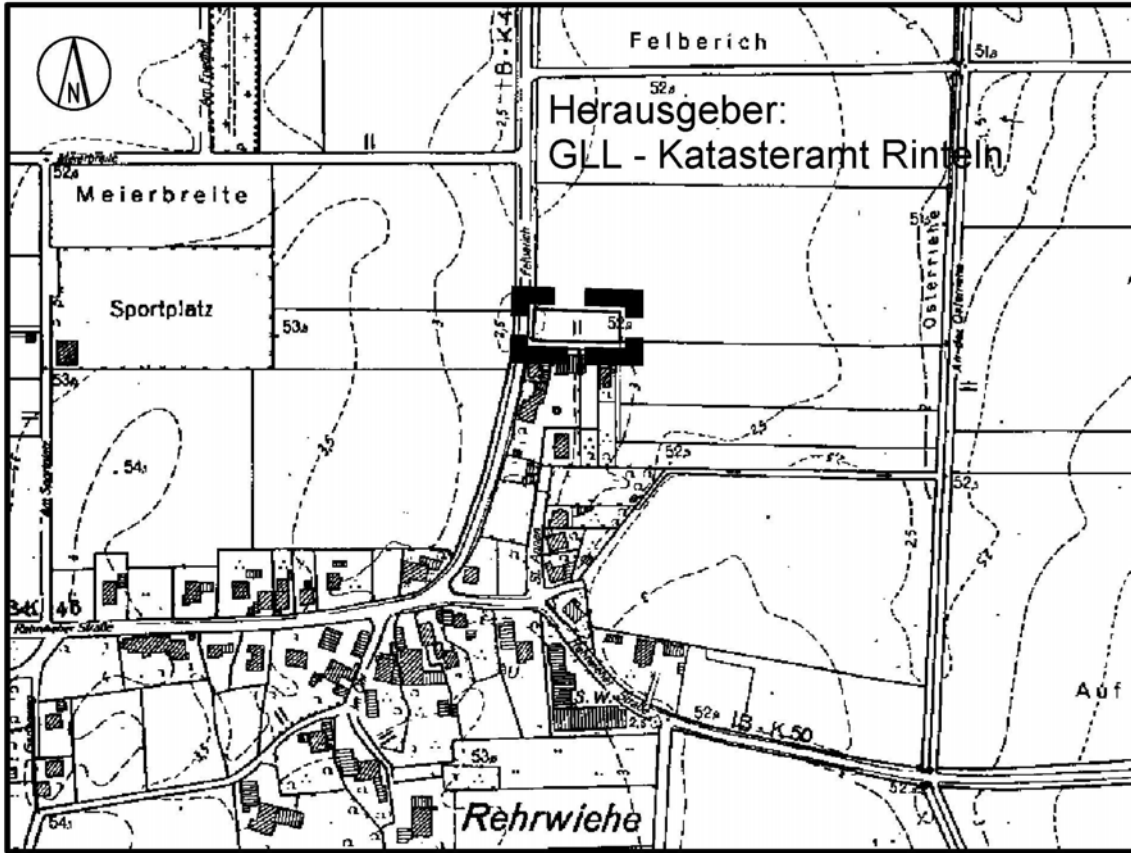
Anlage 2



Anlage 3:

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Hohnhorst - OT Hohnhorst und Rehren/Rehrwiehe -**  
(Amtsblatt Seite 125)



=====

Anlage 4:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst**

**Bebauungsplan Nr. 10 "Hinter den Höfen", einschließlich örtlicher Bauvorschriften -Ortsteil Hohnhorst-**  
(Amtsblatt Seite 126)

